

Satzung des Reit- und Fahrverein 1925 Wiesbaden-Erbenheim e.V.

angeschlossen an den Landessportbund Hessen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein 1925 Wiesbaden-Erbenheim e.V.“,
abgekürzt: R.u.F.V. 1925 WI-Erbenheim e.V.

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Erbenheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 1534 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss auf freiwilliger Grundlage. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Pferdesports sowie die Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, im Dienst am Pferd im Rahmen der entsprechenden Anleitungen und Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung in Warendorf.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks (Aufgaben)

Der Erreichung des Zwecks sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:

- Die Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, in allen Fragen der Aus- und Fortbildung von Pferden, der Pferdehaltung- und pflege, der sportlichen und fairen Einstellung gegenüber dem Pferde und untereinander, des Leistungsprüfungswesens, der Fütterung und Krankheitsbekämpfung sowie der Pferdezucht.
- Einrichtung und Unterhaltung von Reitsportanlagen nach Bedarf.
- Abhaltung und Unterstützung von Pferdeleistungsschauen, Leistungsprüfungen, Pferdeschauen und sonstiger pferdesportlicher Veranstaltungen.

§ 5 Ziel

Ziel aller Vereinsarbeit ist es, den erklärten Zweck und die gestellten Aufgaben vereinsintern in harmonischer, sachlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu bewältigen, dabei mit allen bezogenen, vereinsinternen Zusammenschlüssen, Personen und Körperschaften ein gutes Einvernehmen herzustellen und zu erhalten und bei allem das Wirkungsvermögen und das Ansehen des Vereins auf allen betroffenen Gebieten nach Kräften zu mehren.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter und Religion werden, die entweder an der Vereinsarbeit aktiv teilnehmen oder als Freunde des Pferdes und des Pferdesports die Vereinsbestrebungen fördernd unterstützen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie Wahlrecht.
Das Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Eine Vertretung durch einen Erziehungsberechtigten oder eine personensorgeberechtigte Person bei Abstimmungen und Wahlen ist bei Mitgliedern bis zum 15. Lebensjahr statthaft.
Die Aufnahme als Mitglied hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen und wird durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit wirksam.
Neuaufnahmen sind grundsätzlich nur gegen Unterzeichnung einer Einzugsermächtigung möglich.
Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gemäß der Ehrenordnung vom 10.03.2010 ernannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form bis spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt wird nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt und/oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreibebrief mitzuteilen.
Gegen den erfolgten Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides mittels Einschreibebrief beim Vorstand eingehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht aus Vereinsvermögen zu.
6. Der Wiedereintritt eines Mitgliedes ist möglich. Hierzu muss es zwei Bürgen aus dem Vorstand stellen und ein Eintrittsgeld von 100,-- € bei Anmeldung zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Lehr-, Übungs- und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Satzung des Vereins einzuhalten und zu achten sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern,

- die festgesetzten Beiträge innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen,
- eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen und das übernommene Amt nach besten Kräften auszufüllen,
- zu Veranstaltungen, Lehr- und Übungsstunden regelmäßig und pünktlich zu erscheinen,
- bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich fair und kameradschaftlich die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vorstand und Kassenprüfer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten die Interessen des Vereins und den Verein gerichtlich und außergerichtlich (geschäftsführender Vorstand).

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, stellvertretender Kassenführer, Jugendwart, stellvertretender Jugendwart, Platzwart, stellvertretender Platzwart, Sportwart und weitere 1 oder 2 Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alljährlich scheiden ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Von den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern darf nur jeweils einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Wird aus den Reihen der Mitglieder der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss der Versammlungsleiter über den Antrag abstimmen lassen und gemäß dem Abstimmungsergebnis verfahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden und von nicht weittragender Bedeutung sind, können vom geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

Zur Übertragung von Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Mitglieder in diese berufen.

Die Kassenprüfung obliegt zwei nicht dem Vorstand angehörenden sachkundigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt in zweijährigem Rhythmus in der Mitgliederversammlung, wobei jeweils der dienstälteste Kassenprüfer zu ersetzen ist.

§ 9 Niederschriften

Von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung obliegt grundsätzlich dem Schriftführer. Er kann diese Aufgabe in besonderen Fällen mit Zustimmung des Versammlungsleiters delegieren.

§ 10 Beiträge

Zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes und zur Erfüllung der gestellten Aufgaben und Erreichung der gesteckten Ziele erhebt der Verein jährlich Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftete das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehender Kosten.

§ 11 Kostenerstattung

Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen mit Beschluss des Vorstandes erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 12 Kassenvollmacht

Der Kassenführer kann über Ausgaben bis zu 200,-- € frei verfügen. Alle weiteren Beträge müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Einberufung und Leitung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen und des Zweckes vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin einzuladen.

Die Einladung erfolgt per Briefpost oder bei denjenigen, die dem Verein ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben, per elektronischer Post. Zusätzlich wird das Einladungsschreiben im Infokasten an der vereinseigenen Reithalle ausgehängt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins jedoch mit drei Viertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Vornahme der satzungsgemäß notwendigen Wahlen
- die Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. des Kassenberichts
- die Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung grundsätzlicher Fragen gemäß der unter § 4 und 5 aufgeführten Aufgaben und Ziele des Vereins.
- Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Reit- und Fahrverein 1925 Wiesbaden-Erbenheim e.V., den 10. März 2010

1. Vorsitzender (Dieter Merten)
2. Vorsitzender (Frank Hofmann)
- Kassenführer (Hans-Rudolf Kraemer)